OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800628/2/Bm/AK**

Datum: **Linz, 21. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. April 2025, GZ: BHVB/925170009697/25, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 450 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass anstelle der Wortfolge „Inhaber der Firma B__" die Wortfolge *„handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der B__ mit Sitz*" eingefügt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 45 Euro bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. April 2025, GZ: BHVB/925170009697/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 1 GewO 1994 eine Geldstrafe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden, verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 01.02.2025 – 25.02.2025
Ort: C-Straße

Sie haben es als Inhaber der Firma B__ in C-Straße zu verantworten, dass die genannte Firma nach dem Ausscheiden des gewerberechtlichen Geschäftsführers am 31.07.2024 ihrer Verpflichtung innerhalb eines halben Jahres einen gewerberechtlichen Geschäftsführer namhaft zu machen, nicht nachgekommen ist. Die genannte Gesellschaft übt daher seit dem 01.02.2025 bis zumindest 25.02.2025 das Gewerbe ‚Überlassung von Arbeitskräften' ohne Namhaftmachung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers aus."

2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde vom Bf Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass schon seit längerem (August 2024) keine Mitarbeiter mehr angemeldet seien und aufgrund der personellen und wirtschaftlichen Lage auch die Arbeitskräfteüberlassung des längeren nicht mehr ausgeübt werde. Der Bf sei auch der Meinung gewesen, dass das Gewerbe schon abgemeldet worden sei, was seitens des Bf jetzt nachgeholt worden sei.

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 15. Mai 2025 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte eine solche unterbleiben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die B__ (Firmenbuchnummer aaa) verfügte in der Zeit von 8. Mai 2024 bis 4. April 2025 über die Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes „Überlassung von Arbeitskräften" im Standort C-Straße. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer war D__ bestellt. Mit 31. Juli 2024 hat Herr D__ die Funktion als gewerberechtlicher

Geschäftsführer zurückgelegt und wurde nach Ablauf von sechs Monaten (siehe § 9 Abs. 2 GewO 1994) von der B__ nach dem 31. Jänner 2025 keine weitere gewerberechtliche Geschäftsführerbestellung vorgenommen. Mit 4. April 2025 wurde von der B__ die Gewerbeberechtigung zurückgelegt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und der Einschau in das Gewerbeinformationssystem und wird in dieser Form vom Bf auch nicht bestritten.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 367 Z 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, wer trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 oder gemäß § 16 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ein Gewerbe ausübt, ohne die Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers erstattet zu haben.

5.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 367 Z 1 GewO 1994 erfüllt ist. Vom Bf wird nicht bestritten, dass nach dem 31. Jänner 2025 die Gewerbeberechtigung noch bestanden hat, jedoch eine Anzeige der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers an die Behörde nicht ergangen ist.

5.3. Zum Verschulden ist auszuführen, dass die dem Bf angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt.
Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Eine solche Glaubhaftmachung ist dem Bf nicht gelungen. Mit dem Vorbringen, es seien seit August 2024 keine Mitarbeiter mehr angemeldet gewesen und sei die Meinung bestanden, das Gewerbe sei bereits abgemeldet worden, vermag der Bf nicht darzutun, dass ihn kein Verschulden trifft. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer ist es am Bf gelegen, zu kontrollieren, ob eine angeordnete Zurücklegung der Gewerbeberechtigung auch tatsächlich vorgenommen wurde. Dem Bf musste

auch bekannt sein, dass ihn das Nichtanmelden von Mitarbeitern nicht von der Verpflichtung der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers entbindet. Der Bf hat sohin die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Geldstrafe von 600 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 2.180 Euro verhängt. Die belangte Behörde ist hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse von einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.000 Euro, Vermögen in Form eines Einfamilienhauses zum halben Teil und einer Sorgepflicht ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Bf nicht entgegengetreten und kann sohin diese Schätzung der Bemessung der Geldstrafe zugrunde gelegt werden. Als mildernd oder erschwerend wurde kein Umstand angenommen. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe erscheint dem LVwG Oö. grundsätzlich tat- und schuldangemessen. Nach Ansicht des LVwG Oö. ist bei der Strafbemessung allerdings zu berücksichtigen, dass seit dem Ausscheiden des gewerberechtlichen Geschäftsführers tatsächlich keine Tätigkeiten durchgeführt wurden und nunmehr auch von der B__ die Gewerbeberechtigung mit 4. April 2025 zurückgelegt wurde. Davon ausgehend kann mit der nunmehr verhängten Geldstrafe auch in spezialpräventiver Hinsicht das Auslangen gefunden werden.

Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Im Grunde der Herabsetzung der Geldstrafe ermäßigt sich auch der Verfahrenskostenbeitrag vor der belangten Behörde auf 45 Euro, das sind 10 % der verhängten Strafe. Da die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ein Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier